

Hygiene- und Verhaltensregeln zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser des Flecken Aerzen



Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die DGH's dürfen erst nach Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis durch den Flecken Aerzen genutzt werden.
2. Die DGH's dürfen derzeit nicht für private Feiern (z.B. Geburtstage) genutzt werden.
3. Die DGH's dürfen zu Zwecken des Indoor-Sports, sowie für Sitzungen gewählter Gremien (politische Gremien, Vereinsvorstände, Dorfgemeinschaften etc.) genutzt werden. Vor der Nutzung hat eine Abstimmung mit dem Flecken Aerzen zu erfolgen.
4. Die geltenden Abstandsregelungen sind zwingend einzuhalten (Mind. 1,50 m). Ebenso die Hygieneregeln. Die Verantwortung trägt der Nutzer¹.
5. Aufgrund der Größe der DGH's dürfen sich zu Zwecken nach Nr. 3 maximal aufhalten:

- Dehmke	17 Personen
- Dehmkerbrock	24 Personen
- Egge	13 Personen
- Gellersen	20 Personen
- Grießem	32 Personen
- Grupenhagen	24 Personen
- Herkendorf	20 Personen
- Königsförde	44 Personen
- Multhöpen	23 Personen
- Reher	35/22 Personen
- Reinerbeck	20 Personen
6. Der Nutzer hat die Einhaltung der unter 3. bis 5. genannten Regelungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und das Betreten des DGH's durch weitere Personen nicht zuzulassen. Die Verantwortung trägt der Nutzer.
7. Vor dem Betreten der DGH's haben sich alle Personen die Hände zu desinfizieren. Während des Aufenthaltes ist das Desinfizieren der Hände regelmäßig zu wiederholen. Das notwendige Desinfektionsmittel hat der Nutzer zu beschaffen und bereit zu stellen.
8. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen die DGH's nicht betreten. Treten während des Aufenthalts entsprechende Symptome auf, hat die Person die DGH's umgehend zu verlassen.
9. Die Nutzer dokumentieren unter Datums- und Zeitangabe den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der Anwesenden. Die Nachweispflicht obliegt dem Nutzer.

¹ Die männliche Form schließt jeweils die weibliche Form mit ein.

10. Die Reinigung der DGH's, der Außenanlagen und der Sanitärräume obliegt dem Nutzer. Hierzu sind geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu nutzen. Die Gemeinde stellt keine Reinigungs- oder Desinfektionsmittel zur Verfügung.
11. Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Maßnahmen ergreifen, die zu einer Verringerung des Infektionsrisikos beitragen.
12. Den Anweisungen des Gemeindepersonals und der Polizei ist Folge zu leisten.
13. Der Nutzer sensibilisiert alle Beteiligten in Bezug auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln.
14. Die Gemeinde behält sich Kontrollen vor.
15. Bei Verstößen gegen die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen, sowie diesen Bestimmungen, kann die Nutzung des DGH's **ganz oder teilweise** untersagt werden. Gleiches gilt, wenn Hinweise bekannt werden, dass die bestehenden Bestimmungen und Regelungen vorsätzlich missachtet werden sollen. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Erstattung der Nutzungsgebühr.
16. Die Gestattung, die DGH's zu nutzen, kann bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen jederzeit widerrufen werden.